

Statuten

Fahrclub Fehraltorf und Umgebung

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Fahrclub Fehraltorf und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Fehraltorf.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) Die Förderung und Verbreitung des hippomobilen Fahrsportes sowie des landwirtschaftlichen und gewerblichen pferdebespannten Fahrwesens.
- b) Die Durchführung von Fahrkursen, Fahrprüfungen und Fahrkonkurrenzen, die Beteiligung an solchen sowie an anderen reit- und pferdesportlichen Veranstaltungen und Exkursionen.
- c) Die Durchführung von Instruktions- und Beratungskursen über Fahren, Reiten, Zucht, Pflege, Haltung und Fütterung des Pferdes.
- d) Die Unterstützung aller Bestrebungen, welche der Erhaltung, Pflege, Zucht und Förderung der Einhufer dienen.
- e) Die Förderung des fahr- und reitsportlichen und des pferdezüchterischen Nachwuchses.
- f) Die Pflege der Kameradschaft aller Pferde- und Naturfreunde in gemeinsamen Zusammenkünften und Ausfahrten zu Pferd.

III. Mitglieder

Art. 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 4 Ehren- und Freimitglieder

Zu Freimitgliedern werden üblicherweise Mitglieder ernannt, die sich über einen längeren Zeitraum besonders für den Verein eingesetzt haben, insbesondere diejenigen, welche während 10 Jahren ein Vereinsamt ausgeübt haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Für ausserordentliche Verdienste von bleibendem Wert für den Verein, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 5 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Pferdesport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.
Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.
Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen durch den Verein organisierten Anlässen, Veranstaltungen und Kursen teilzunehmen, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt, und erhalten unentgeltlich alle Vereinsmitteilungen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu befolgen und bei Vereinsveranstaltungen nach besten Möglichkeiten mitzuhelfen.

Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehren- und Freimitglieder, minderjährige Mitglieder und die Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

IV. Finanzierung / Haftung

Art. 10 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.
Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

V. Organisation

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Va. Die Generalversammlung

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
2. Abnahme des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über den Voranschlag
6. Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Revisoren
10. Aufnahme von Neumitgliedern

11. Beschlussfassung über Statutenänderungen
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 16 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand schriftlich und mit Angabe der Traktanden eingeladen.

Art. 17 Anträge

Anträge gemäss Art. 14 dieser Statuten müssen bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Alle volljährigen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können in die Vereinsorgane gewählt werden.

Minderjährige Mitglieder sind weder stimm- und wahlberechtigt noch können sie in die Vereinsorgane gewählt werden.

Art. 19 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in einem allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 20 Gang der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite für den Verein dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften fällt er bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen fordern.

Vb. Der Vorstand

Art. 21 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mind. 5 max. 7 Mitgliedern in folgenden Funktionen: Präsident/ in, Vizepräsident/ in, Sekretär/ in, Kassier/ in, technischer Leiter/ in, zwei Beisitzer/ innen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er führt die laufenden Geschäfte und achtet insbesondere auf die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 24 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Präsident stimmt und wählt mit. Er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Vc. Die Revisoren

Art. 25 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen Buchführung, Kassabericht und Bilanz sowie die Vermögensanlage des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 26 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist und eine 2/3-Mehrheit für die Auflösung stimmt.

Diese Statuten wurden anlässlich der 53. ordentlichen Generalversammlung vom 1. März 2019 in Fehraltorf angenommen.

6. März 2019

sig. Walter Oertle

sig. Anita Weilenmann